Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. N°. LXXXVIII. Luzern, 5. März 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Beschluß vom 8. Februar.

Das Vollziehungsdirektorium, nachdem dasselbe durch vorhergehende Beschlüsse die Posttaxe einiger offiziellen und halb offiziellen Blätter, so wie der fremden und italiänischen Zeitungen bestimmt, hat die Nothwendigkeit eingesehen, eine allgemeine Maaßregel für die übrigen Papiere und Zeitschriften, die in den vorgedachten Beschlüssen nicht angeführt sind, festzusetzen, um die Circulation derselben zu erleichtern die denselben aufzulegende Taxe einförmiger zu machen, und der Nation das ihr gebührende Recht zu sichern.

Nach Anhörung seines Finanzministers,

beschließt:

1. Alle Herausgeber oder Unternehmer von Zeitungen oder periodischen Schriften sollen gehalten seyn, ihre Blätter einzig durch die Posten zu versenden.

2. Die Papiere, deren Posttaxe durch keinen Beschluß bestimmt ist, sollen zufolg des Dekrets vom 24. November, wodurch das Postgeld auf den vierten Theil desjenigen der Briefe festgesezt wird, bestimmt werden, das heißt, daß da, wo ein einfacher Brief vier Kreuzer koste, der halbe Bogen einer Zeitung um einen Kreutzer angeschlagen werden soll.

3. Damit man die verschiednen Arten von Blättern und Zeitschriften kennen könne, die in Helvetien gedrukt werden, so sollen die Herausgeber oder Unternehmer dem Centralpostamt davon die Anzeige thun, und zugleich die Anzahl der Exemplare angeben, die sie jedes Vierteljahr versendet haben.

4. Die Herausgeber oder Unternehmer periodischer Schriften, Zeitungen ꝛc. können sich mit der Postverwaltung für das Postgeld ihrer Blätter abfinden damit solche postfrei durch ganz Helvetien versendet werden, zu welchem Ende der für die helvetische Zeitung geschloßne Accord zur Grundlage dienen kann.

Dem Finanzminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 7. Hornung.

(Fortsetzung.)

Cartier sagt, ich erklärte mich lezthin schon, daß ich eine allgemeine Ausnahme für die Einschreibung der Studenten in das Elitenkorps als den Rechten der Gleichheit widersprechend, und als einen gefährlichen Mißbrauch — die Vortheile der reichen Familien Söhne zu begünstigen, und sie dem Dienst des Vaterlands zu entziehen — verwerfe. Da aber auch das Wohl des Vaterlands, die innere politische Lage der Republik und die gesunde Vernunft erfodern, daß die höhern Wissenschaften und die Religion nicht vernachlässigt, sondern daß dem Vaterland ausgebildete Männer gegeben werden, die die Aufklärung und die ächten Begriffe der Moralität und Sittlichkeit befördern, die den Geist der Irreligion und des Fanatism verstäuben, und die Grundsätze der wahren Religion ausbreiten — Männer, die das Volk vor Krankheiten zu schützen, und ihm in Krankheit Trost und Gesundheit zu bringen wissen; die das Vieh als die grosse Quelle des Reichthums unserer Republik gesund erhalten, und vor Epidemie bewahren, die selbst auf dem Schlachtfeld, der leidenden Menschheit die größten Gutthaten erweisen; und wo ausgebildete Aerzte unumgänglich nothwendig sind — Männer, die die Rechte des Menschen vertheidigen, die unserm Volk gute und nüzliche Gesetze geben; die die Staatsverwaltung als Philosophen leiten, und dadurch die Sicherheit und Wohl des Staats begründen ꝛc. Da alles dieses von so dringender Nothwendigkeit ist, so stimme ich zu den Grundsätzen der Minorität der Commission unter gehörigen Einschränkungen und fodere also zu deren bestimmtern Abfassung Rükweisung der beiden Gutachten an die Commission.

Custor stimmt der Minderheit und besonders Cartiers Antrag bei, indem er überzeugt ist, daß der Vorschlag von Koch allen Mißbräuchen dieser Ausnahmen zuvorkömmt. Zudem sind ja die Geistlichen schon von dem Kriegsdienst ausgenommen und da die Constitution selbst die Aufklärung über den Wohlstand sezt, so will er daß Theologen, Mediciner, Philoso-

phen und Chirurgen, welche schon seit einem Jahr einmatriculirt sind, von dem Kriegsdienst ausgenommen werden.

Huber weiß nicht warum eine ganze Klasse von jungen Bürgern ausgenommen werden sollte, von der Gefahr das Vaterland zu vertheidigen. Zudem ist der Kriegsdienst nicht so unsittlich als man ihn vorstellen will, und wann er es wäre, so werden alle die gebildeten jungen Bürger, welche schon alle Moralität eingesogen haben sollen, den übrigen jungen Soldaten Sittlichkeit mittheilen; auch haben wir schon oft Geistliche den Bischofsstab gegen den Marschallstab ohne Schaden der Religion verwechseln sehen. Er stimmt also Capani bei und dankt Custor, daß er auch noch die Philosophen ausnehmen wollte, weil er denkt, dadurch wäre diese Facultät reichlich besezt worden, und da Basel, seine Vaterstadt, philosophische Lehrstühle hat, so wäre auf einmal die dortige Universität wieder in Flor gekommen; dagegen ist aber noch zu bemerken, daß solche Ausnahmen viel weiter führen, als uns die Minorität vorstellt, und daß tausend Mittel vorhanden sind, wie sich die Müskadins können einmatriculiren lassen, um sich dem Dienst des Vaterlands zu entziehen, daher stimmt er dem Majoritätsgutachten bei.

Marcacci bemerkt, daß der 25 § der Constitution keine Ausnahmen vom Militardienst gestattet, und da alle Bürger ohne Ausnahm der Gleichheit gemäß, das Vaterland zu schützen pflichtig sind, so will er nicht von der Constitution abweichen und also zum Majoritätsgutachten stimmen.

Custor bemerkt, daß wenn keine Ausnahmen statt haben, so sey unser Gesez über die Milizeinrichtung constitutionswidrig, weil es die Mitglieder der obersten Gewalten ausnimmt; er begehrt also Tagesordnung über die widersinnige Auslegung der Constitution, welche eben gemacht wurde, und beharret auf dem Minoritätsgutachten.

Grosser Lerm, Unordnung und endlich Abstimmung, durch die beide Gutachten der Commission zurükgesandt werden.

Koch im Namen der Militärkommission trägt darauf an, die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums, welche einige Verschiedenheit in der Uniform der Legion mit der gesezlich bestimmten allgemeinen Nationaluniform anzeigt, einzig dem Senat mitzutheilen, indem diese Verschiedenheiten zu unbedeutend sind, um andere Verfügungen darüber zu treffen. Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Nachdem das Direktorium unterm 15. Oktober lezthin, Euere Aufmerksamkeit auf die beschwerliche Lage des Volkes in dem Kanton Freiburg führte, welches von denjenigen seiner Glaubiger, die durch die Contribution in die Nothwendigkeit versezt wurden, ihre Schuldner zu betreiben, hart gedrängt war, so befahlet Ihr unterm 31 des gleichen Monats, solche Maaßregeln zu ergreifen, die ohne die heiligen Rechte des Eigenthums zu verletzen, auf die Erleichterung des unbemittelten Schuldners, abzwecken.

Heute ist es ein allgemeinerer und nicht minder trauriger Anblik, den Euch das Direktorium vorlegt: es ist die Verlegenheit, in der sich jene Klasse von Bürgeren befindet, die bisdahin ihren Unterhalt aus der durch ihre Mühe und Fleiß fruchtbar gemachten Erde gezogen hat; es ist die Gefahr welche dem Ackerbau und dadurch selbst der ganzen Republik drohet.

Der Landbebauer, der sich diesem Stande ergeben hatte, ohne väterliche Grundstücke ererbt zu haben; derjenige, der im Besitze von Grundstücken war, und zu Emporbringung derselben auf den höchst möglichen Werth, ausserordentliche Kosten verwenden mußte, entlehnte das Geld welches er zur Aufnahme des Ertrags anlegen wollte; da sie aber die Mittel zu Wiedererstattung des Kapitals nicht anders als durch eine lange Ersparniß auf dem Ertrag der angekauften oder verbesserten Grundstücken, erwerben konnten, und da übrigens die Bezahlung der rechtmässigen Zinsen leicht aus diesem Ertrag geschehen konnte, so war es natürlich, daß das Grundstük selbst zur Sicherheit der Schuld verpfandet wurde; auf diese Art entstuhnde die Unterpfandsverschreibung und ward für den Landbebauer und Grundeigenthumer das allgemeinste Mittel, Zutrauen und Geld zu erhalten.

Die Revolution hatte die Folge, daß die Schweiz für eine Zeitlang sowohl von den Kapitalien die sich in den Kassen der vormaligen Regierungen als von denjenigen die sich in den Partikularkassen der Glieder derselben befanden, entblösset wurde; sie hatte ferners noch die momentane Folge, die Handlung in Stockung zu bringen, und dem Kapitalisten das Zutrauen zu benehmen, welches ihn bewog, seine Gelder auszuleihen und in Umlauf zu bringen; mit einem Wort, eine ausserordentliche Seltenheit des baaren Geldes, und eben dadurch die Einstellung der täglichen Zahlungen und die Verminderung des Preises der landischen Produkte zu verursachen.

Dieß war der Grund warum der Partikular, dessen Kapital auf einem Grundstücke und der Zins auf dem Ertrag desselben gesichert war, keine sattsame Gründe des Zutrauens mehr hatte; eben dadurch befand sich der Schuldner dessen Guth unterpfandlich verschrieben ist, und der die Erzeugnisse seines Bodens nicht anders als um einen geringen Preis verkaufte oder verkaufen konnte, ausser Stande seinen Verpflichtungen ein Genügen zu leisten. Daraus entstuhnde ein Kampf, der sich einerseits auf die Gültigkeit der Verpflichtungen

und auf das Eigenthumsrecht, und anderseits auf die Unmöglichkeit selbst gründete.

Dieser Kampf wird die nothwendige Folge haben, daß die Schuldner welche Grundeigenthümer sind, in den Fall kommen werden, sich von ihrem Eigenthum um einen viel geringern Anschlag als den ehevorigen und sogar wirklichen wahren Werth desselben, vertreiben zu sehen; und auf solche Weise in den Glüksgütern eine Umwälzung verursachen, deren Folgen nicht berechnet werden können.

Bürger Gesezgeber, das Vollziehungsdirektorium glaubt nicht die Bemerkungen anhäufen zu müssen, um Euch die Gefahr einleuchtend zu machen, noch um Euch zu erinnern, daß dadurch jene zahlreiche und theilnehmenswürdige Klasse bedrohet wird, mit welcher sich die Gesezgebung hauptsächlich beschäftigen sollte. Es weiß, daß Ihr alle Euere Klugheit zu Hervorsuchung der nothwendigen Hülfsmittel anwenden werdet, und es darf einen glüklichen Erfolg abwarten.

Indem Euch die Geschichte der Völker den ähnlichen Zustand der Dinge vor Augen stellt, wird sie Euch auch den Gang zeigen, den die verschiedenen Regierungen befolget haben, um die beschwerlichen Uebel desselben auszuweichen oder zu mildern; einige haben durch die Beschränkung der mit dem Eigenthum verbundenen Rechte, und durch die Suspension der Gesetze zu Gunsten einer Klasse von Bürgern, auf diesen Zwek hin gearbeitet.

Obschon zwar die Wirkung sicher ist, so ist dennoch das Hülfsmittel selbst von einer solchen Art, daß das Direktorium Euch selbiges nicht vorschlagen darf; es ladet Euch vielmehr ein, Euere Blicke auf jene kunstlich ausgedachten Erfindungen zu werfen, wodurch man sozusagen dazu gelanget ist, das Erdreich selbst in Umlauf zu setzen; diejenige, welche unter der Benennung einer hypothekarischen Banke bekannt ist, scheint ihm hauptsächlich die Untersuchung von Mannern zu verdienen, die in dem Studium der politischen Oekonomie erfahren sind, und dieß sowohl derjenigen, die sich in der Mitte der gesezgebenden Rathe befinden, als derer, die Ihr dazu einzuladen gutfinden werdet.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Glayre.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secret.

Mousson.

Huber sagt, wenn wir je an einem gefährlichen Rande eines Abgrundes standen, so ist es hier, dann einerseits haben wir die bedrängten Umstande der Schuldner, anderseits das heilige Eigenthumsrecht vor uns: er fodert also Niedersetzung einer Commission, die von der Versammlung selbst gewählt werde, und solche Kenntnisse besitze, daß nicht schon vielleicht ihr bloßes Gutachten Schrecken verursache und das Uebel noch ärger mache als es jezt schon ist: denn Leihbanken haben auch viele Nachtheile, und führen zum Zwang Papiergeld anzunehmen.

Koch stimmt auch für eine Kommission, wünscht aber Verweisung an die bisherige Finanzkommission, welche nun über Finanzgegenstände am meisten Kenntnisse hat. Er wußte Anfangs nicht, wo diese Bothschaft hinaus wollte, und war erstaunt endlich einen solchen Antrag zu finden, denn es ist zu bemerken, daß wenn eine solche Bank die in Umlauf stehende Geldmasse zu vermehren scheint, dann auch der Fall eintritt, daß der Gläubiger, der von seinem Schuldner eine Banknote statt der Zahlung erhalt, auch durch Gesetze wieder im Fall gesezt werden muß, diese Art Papiergeld ebenfalls wieder als baares Geld in Umlauf zu bringen.

Desloes stimmt ganz Koch bei, weil er überzeugt ist, daß selbst die Republik durch eine solche Anstalt in Gefahr kommen könnte; denn wenn man solche Banknoten als baar Geld annehmen muß, so muß auch die Republik die Abgaben in denselben annehmen, wann sie aber Geld bedarf, so ist ihr mit Papier wenig geholfen.. Zimmermann bedaurt, daß nur diese Saite berührt wurde, indem der Credit eine äußerst delikate Sache ist: er stimmt auch zur Untersuchung durch eine Commission, bemerkt aber daß die beiden Finanzkommissionen aufgelöst sind.

Secretan ist ganz mit den Grundsätzen, die bis jezt hier geäußert wurden, einig; und da er glaubt, daß von etwas ähnlichem nie die Rede seyn könne, so fodert er bestimmt Tagesordnung über diese Bothschaft. — Lebhafte Unterstützung. — Huber und Zimmermann vereinigen sich mit Secretan. Man geht einmüthig zur Tagesordnung.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Grosser Rath, 5. Hornung.

Präsident: Carmintran.

(Sitzung, deren Nachholung in einem vorhergehenden Stük versprochen ward.)

Schlumpf giebt im Namen der Commission über den Bau im Urselinerkloster ein Gutachten ein, für welches er die Urgenz begehrt, worin ihn Legler unterstüzt.

Carrard, Herzog v. Eff. und Gapani begehren, daß es vertagt werde, bis nach dem Bericht der allgemeinen Baucommission. Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Auf Schlumpfs Antrag wird noch ferner beschlossen, daß der Bau in dieser Zeit fortgeführt, und auf Cartiers Antrag das vorhandene Geld bis auf weitere Verfügung in Schlumpfs Händen verbleiben soll.

Desloes erstattet ein Gutachten über die Bittschrift das Georg Tharin von Champagne, welches für sechs Tage auf den Kanzleitisch gelegt wird.

Carrard legt im Namen einer Commission fol-

gendes Gutachten vor, welches sogleich mit Dringlichkeitserklärung angenommen wird.

An den Senat.

Auf die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 28. Januar 1799.

In Erwägung, daß es den Grundsätzen der Gleichheit angemessner sey, daß der Zusazpfennig (sous additionels) welchen die Verwaltungskammer des Kantons Leman zu Bestreitung der Errichtung einer Caserne in der Gemeinde Lausanne vorschlägt, auf alle Einwohner dieser Gemeinde verhältnißmäßig mit ihrem Vermögen eingetheilt werde

hat der große Rath nach erklärter Urgenz

beschlossen:

1. Die Munizipalität der Gemeinde Lausanne wird der Verwaltungskammer einen Ueberschlag der zu Errichtung von Casernen unumgänglich nöthigen Summen vorlegen, welche zu Einquartierung der Truppen bestimmt sind.

2. Die Verwaltungskammer wird diesen Vorschlag reiflich überlegen, und denselben herabsetzen, wenn es der Fall ist.

3. Der Obereinnehmer wird diese Summe vermittelst Zusazpfenningen (sous additionels) auf alle in der Gemeinde wohnhaften Bürger nach Verhältniß des Beitrags, den jeder an die Auflage bezahlt, abtheilen.

4. Die Verwaltungskammer wird dem Direktorium den Ausschlag dieser Abtheilung übersenden, und das Direktorium wird denselben den gesezgebenden Räthen zur Genehmigung vorlegen.

5. Diese Zusatzpfennige (sous additionels) sollen nach der gleichen Form wie die Auflagen bezogen werden.

Der vom Senat verworfene Beschluß über die Abwesenheit der Repräsentanten, wird wieder an die gleiche Commission zurükgewiesen.

Huber im Namen der Commission über den politischen Zustand der Juden, legt folgendes Gutachten vor.

Bürger Repräsentanten!

Euere Commission über den politischen Zustand der Juden, welcher ihr die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 15ten Dec. nebst der Bittschrift der israelitischen Einwohner von Endingen und Langnau überwiesen, ist einmüthig in ihrem Wissen und Gewissen überzeugt, daß diese Leute, welche schon seit mehr als einem Jahrhundert in den genannten helvetischen Gemeinden gewohnt haben, laut dem 6, 19, 29. Art. der Constitution, und nach allen ewigen Grundsätzen der Vernunft, so wie nach den heiligen Vorschriften der Gerechtigkeit und Menschenliebe, keinen Augenblik mehr, nach der Annahme der Constitution, an der Ausübung der bürgerlichen Rechte sollten gehindert werden.

Allein, da übelverstandene Politik, hartnäkiges Vorurtheil, und selbst misleiteter Patriotismus so große Schwierigkeiten in den Weg legen, und die Gemüther so sehr verstimmt haben; da es so oft der Fall im Lauf dieser Welt ist, daß auch das Gute seine Zeit erwarten muß, wenn seine Folgen seinem Zwecke entsprechen sollen, so hat sich Eure Commission bewogen gefunden, Euch in Rüksicht der gegenwärtigen Lage des Staats, der vorhandenen noch dringenden Geschäfte der Gesezgebung, und der jezigen Stimmung der Gemüther vorzuschlagen, die endliche Berathung und Entscheidung dieses Gegenstandes noch einige Zeit zu vertagen.

Unterdessen ist es eine unnachläßliche Pflicht, die uns Menschlichkeit und Billigkeit auflegen, diesen Leuten, so lange bis wir über ihr Recht auf die Ausübung des aktiven Bürgerrechts werden entschieden haben, den widernatürlichen Druk, welchen sie unter den ehmaligen Verordnungen zu erdulden hatten, ohne Anstand aufzuheben, und ihnen den Genuß aller der Rechte und des gleichen Schutzes der Gesetze zuzusichern, welche nicht zu der Ausübung der politischen aktiven Bürgerrechte unmittelbar gehören; deßwegen schlägt Euch Euere Commission folgenden Entwurf eines Beschlusses vor:

Der grosse Rath an den Senat.

Der grosse Rath, nachdem er seine Commission über die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 15ten Dec., die Einwohner der Gemeinden von Endingen und Langnau jüdischer Religion betreffend angehört.

In Erwägung, daß diese Bothschaft genaue Untersuchung verdient.

In Erwägung, daß unterdessen Menschlichkeit und Billigkeit dringlich erfodern, diese Klasse von Einwohnern von dem alten Druk zu befreyen.

In Erwägung, daß nach der Constitution ihre seit einigen Jahrhunderten fortgedaurte Bewohnung dieser Gemeinden für ihre bürgerlichen Rechte zum voraus spricht,

hat beschlossen:

1. Alle besondere Zölle, Auflagen und Lasten, welche bisher auf den israelitischen Einwohnern der Gemeinden Endingen und Langnau gelegen, sollen, von dem Tage dieses Dekrets an, gänzlich aufgehoben seyn.

2. Die israelitischen Einwohner der Gemeinden Endingen und Langnau sollen, bis über ihre Zulassung zu der Ausübung der aktiven Staatsbürgerrechte durch

die Gesetze wird entschieden seyn, diese aktiven Staatsbürgerrechte vorbehalten, gleiche Sicherheit der Person und des Eigenthums, den nämlichen Schuz der Gesetze und alle andere Civilrechte, eben so wie alle andere Einwohner genießen.

Anderwerth begehrt die Tagesordnung über dieses Gutachten, weil es wider die, der Versammlung gebührende Achtung lause.

Einige Mitglieder begehren die Dringlichkeit. Andere die Niederlage auf die Kanzlei.

Rüce sagt, was? die Tagesordnung will man begehren, über das Reglement? (weil die Dringlichkeit erklärt seyn muß, ehe man eintreten darf.) Was hat man wider die Commission? Aber man will die Wahrheit nicht, und ich will beweisen, daß die Commission die Wahrheit sagt; und ob ihr heute aussprecht, oder verschiebt, so werdet ihr doch zulezt zur Sache schreiten müßen, und die Rechte der Menschheit anerkennen. Was die Annahme des Gutachtens betrift, wird der große Rath und der Senat darüber entscheiden; aber kein Glied soll zum voraus ja oder nein sagen; denn keines hat mehr Recht, als seine Meinung zu sagen, und das hat jedes, oder zu was sind wir hier? Ich bitte Euch im Namen der Gerechtigkeit und des Volkes, daß ihr endlich eine Sache entscheidet, die seit acht Monaten vor Euch schwebt; um so mehr, da der Vorschlag der Commission der Vernünftigste ist, wann es mir erlaubt ist, vernünftig zu urtheilen.

Custor stimmt auch zur Urgenz, findet aber besser, Rüce würde sagen, der Rapport scheine ihm die Wahrheit zu enthalten, als er enthalte sie wirklich. Er hoffe das Gegentheil zu beweisen.

Man ruft heftig zum Abstimmen, andere wollen das Wort behaupten. Das Gutachten wird für sechs Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Das Vollziehungsdirektorium theilt durch eine Bothschaft folgenden von ihm begehrten Plan über die Strassen und Brückenzölle mit, mit der Einladung schleunig etwas über diesen Gegenstand festzusetzen. Die Bothschaft wird an die hierüber niedergesezte Commission gewiesen.

Entwurf über die Zölle, Weg- und Brükengelder.

Erster Hauptheil.

Grundsätze.

1. Alle die Abgaben, welche unter den Benennungen von Kaufhausgeldern, Ein- und Ausfuhrgebühren bekannt waren, und endlich alle Auflagen welche auf die Art und Beschaffenheit der Frachtwaaren gelegt sind, sollen nach den Tarifen und zufolge der Verordnungen, die man seiner Zeit den gesezgebenden Räthen vorlegen wird, auf den Grenzen Helvetiens erhoben werden.

2. Alle Abgaben von der in dem vorhergehenden Artikel bestimmten Art, die bis dahin im Innern der Republik erhoben wurden, sollen abgeschaft seyn.

3. In dem Innern der Republik sollen Weg- und Brückengelder erhoben werden.

4. Diese Gebühren sollen nur von der Menge und von dem Gewicht der Waaren, welche bei den Schlagbäumen durchpassiren, erhoben werden.

5. In ganz Helvetien sollen diese Gebühren auf den gleichen Fuß gestellt seyn.

Zweiter Hauptheil.

Taxation.

6. Die Zölle und Weggelder sollen auf allen gänzlich von dem Staate unterhaltenen Landstraßen erhoben werden.

7. Unter der Benennung von Landstraßen sind begriffen, alle diejenigen die von einer Post befahren werden.

8. Die Büreaus zur Beziehung oder die Schlagbäume sollen in einer mit der Beschaffenheit der Straße verhaltnißmäßigen Entfernung aufgestellt werden.

9. Die Schlagbäume sollen nicht weniger als drei Stunden, und nicht mehr als sechs Stunden Weges von einander entfernt seyn.

10. Sie sollen so viel möglich an den gleichen Orten aufgestellt werden, wo ein Brückengeld erhoben wird, um die Einnahmkosten zu ersparen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber die Errichtung eines öffentlichen Bureaus, (Bureau public.)

Die Einladung der vom Senat niedergesezten Constitutionscommission, an die patriotischen Bürger Helvetiens, ihr ihre dahin einschlagenden Aufsatze, Bemerkungen und Vorschläge mitzutheilen, ist ein höchst schäzbarer Beweis der Reinheit ihres Patriotism und des hohen Gefühls der Wichtigkeit ihres Auftrags, und verdient die Achtung und den vollsten Dank des Vaterlands und aller wahren Patrioten.

Durch diese Einladung hat die Commission den Freunden des Vaterlands, die an dessen Wohl warmen Antheil nehmen, einen Weg geöffnet, auch thatigen Antheil zu nehmen, und das ihrige dazu beizutragen, oder wenigstens ihre Wünsche für sein Wohl auf seinem Altar niederzulegen.

Die Einsendungen, von denen verschiedene wichtige durch den Druk bekannt wurden, sind ein Beweis, daß das Vaterland viele Bürger hat, die an seinem Interesse lebhaften Antheil nehmen, und an der Verbreitung der Grundsatze unsrer Verfassung, an ihrer